MIT-Landeschef Marco Reuter

CDU-Mittelstand gegen Pflicht zur Stechuhr

FULDA

Die Mittelstandsvereinigung der CDU Hessen (MIT) lehnt eine generelle Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ab. „Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) geht völlig an der Realität der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Hessen vorbei. Nicht mehr Bürokratie, sondern mehr Flexibilität sind nötig“, sagt MIT-Landeschef Marco Reuter.

Der EuGH entschied, dass Arbeitgeber systematisch die volle Arbeitszeit aller Beschäftigten erfassen müssen. Reuter: „Gründer, Mittelständler und Arbeitnehmer wünschen sich heute mehr Flexibilität und nicht mehr Stechuhr.“ Es gebe schon zu viel Bürokratie. „Es wäre deshalb sinnvoller, das starre Arbeitszeitgesetz zu modernisieren und Bürokratie abzubauen. Unternehmer unter Generalverdacht zu stellen und Arbeitnehmer zu entmündigen, halte ich für den falschen Weg“, so Reuter. vn

Schon Schüler für Technik begeistern

Naturwissenschaftliche Stellen zu besetzen, wird immer schwieriger

Von unserem Redaktionsmitglied **VOLKER NIES**

FRANKFURT

Für hessische Unternehmen bleibt es schwierig, ihre offenen MINT-Stellen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. Das belegt der MINT-Frühjahrsreport des Instituts der deutschen Wirtschaft

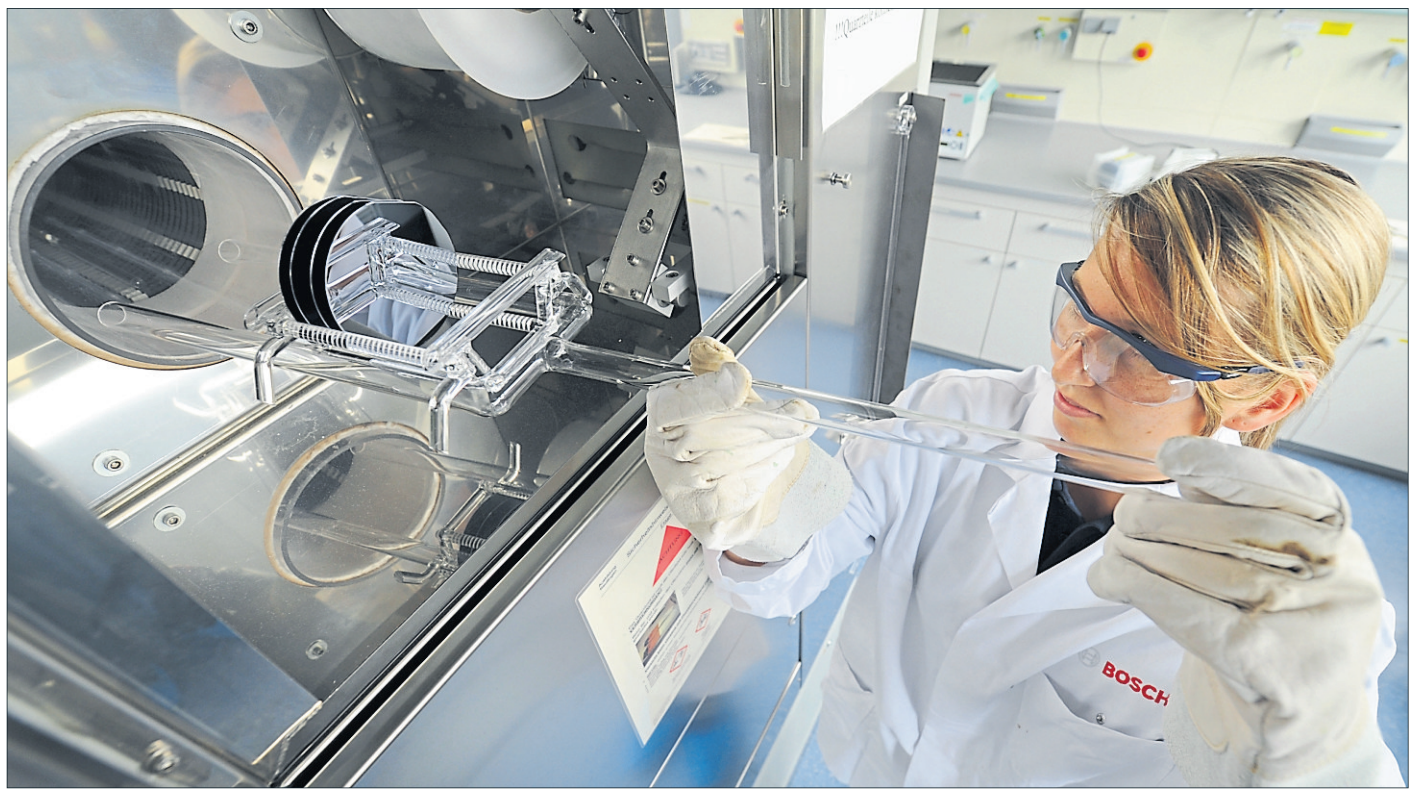

Um naturwissenschaftsnahe Arbeitsplätze zu besetzen, wirbt die Wirtschaft auch um junge Frauen. Foto: dpa

„Im April 2019 zählte die MINT-Lücke in Hessen 31 700 Stellen, die nicht durch das Arbeitskräftepotenzial auf dem Arbeitsmarkt besetzt werden konnten. Der Druck auf die Firmen bleibt damit im Vergleich zum Herbst unverändert hoch“, sagt Dirk Pollert, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung hessischer Unternehmerverbände (VhU).

Die fehlenden Fachkräfte würden mittel- und langfristig zum Risiko für den Standort Hessen, warnt Pollert: „Fehlen die geeigneten Mitarbeiter, hat das Auswirkungen auf die Produktivität und die Innovationskraft der Unternehmen. Das ist in einem ressourcenarmen Land mit einer starken Industrie natürlich fatal.“

Abhilfe sieht Pollert in einem besseren Matching von Bewerbern und Unternehmen: „Den offenen Stellen stehen in Hessen 10 000 Arbeitslose mit MINT-Ausbildung gegenüber. Dieses Potenzial müssen wir besser nutzen.“ Selbst ein optimales Matching würde jedoch nicht reichen, um den Bedarf zu decken, meint Pollert: „Die Unternehmen sehen sich heute und morgen mit einem deutlichen Engpass konfrontiert, denn im Schnitt blieben zwei Drittel der Stellen unbesetzt.“

Deshalb seien Unternehmen gefordert, weitere Zielgruppen in den Blick zu nehmen. Hessen profitiere erheblich und im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich von ausländischen Fachkräften. „Jeder zehnte MINT-Beschäftigte hat ausländische Wurzeln. Damit liegt Hessen als eines von fünf Ländern über dem Bundesschnitt. Ohne die Beschäftigung von ausländischen Mitarbeitern, könnte der Fachkräftebedarf der Unternehmen nicht gedeckt werden.“ Weitere Maßnahmen sieht Pollert in Investitionen in die MINT-Bildung und die Berufsorientierung. „Es muss gelingen, noch mehr Jugendliche für die Berufe zu begeistern. Denn sie bieten Jugendlichen beste Chancen, sei es beim Einkommen, den Aufstiegsmöglichkeiten oder der Sicherheit der Arbeitsplätze. Junge Menschen davon zu überzeugen, da sind wir alle gefordert – Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Politiker, Lehrer und Eltern.“ Außerdem wünsche sich Pollert in Hessen insgesamt wieder mehr Aufmerksamkeit für das Thema Fachkräftesicherung. „Die hessische Fachkräfteoffensive, die vor Jahren bereits gestartet wurde, befürworten wir sehr. Von der Landesregierung erwarten wir in der laufenden Legislaturperiode neue Impulse und empfehlen, bisherige Maßnahmen auf den Prüfstand zu stellen und die Fachkräfteoffensive 4.0 zu starten.“

Anzeige

EXPERTENTIPP

Autor: Rainer Weigand, Teamleiter KundenKontaktCenter der VR Bank Fulda eG

Wann, wo und wie Sie wollen

Die Situation kennt jeder. Man muss eine dringende Bankangelegenheit erledigen, ist aber unterwegs, hat nicht die Zeit persönlich in die Filiale zu fahren oder hat eine Terminsache einfach vergessen.

Für solche Situationen gibt es eine Lösung: das KundenKontaktCenter!

Egal ob telefonisch, per E-Mail, WhatsApp oder zukünftig auch per Chat über die Homepage. Das Team des KundenKontaktCenters steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Und das Montag bis Freitag von 8:00 – 17:30 Uhr.

Das Team setzt sich aus erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bank zusammen, das heißt aus Bankkaufleuten, die Ihnen direkt am Telefon weiterhelfen können. Sie erreichen das KundenKontaktCenter über die zentrale Rufnummer (0661) 289-0. Wenn Sie sich diese Rufnummer in Ihren Smartphone-Kontakten speichern, können Sie Ihre Bank auch direkt per WhatsApp anschreiben.

Neben allgemeinen Auskünften sowie klassischen Konto- & Kartenservices bietet das KundenKontaktCenter auch Unterstützung zu den digitalen Möglichkeiten im Bankgeschäft.

Sie brauchen Unterstützung im Online-Banking oder haben eine Frage zur Homepage Ihrer Bank? Sie wollen die Möglichkeiten der Banking-App ausprobieren? Sie möchten zukünftig mit Ihrem Smartphone kontaktlos bezahlen? Dann sind Sie hier genau richtig. Die Mitarbeiter des KundenKontaktCenter helfen Ihnen, die Anwendungen freizuschalten oder gehen mit Ihnen die Funktionen durch.

Sie benötigen kurzfristig eine Kreditkarte für Ihren anstehenden Urlaub? Ihr Steuerberater benötigt noch Unterlagen, die Sie aber nicht mehr zur Hand haben? Ein Anruf genügt! Eine Kreditkartenbestellung kann beispielsweise direkt im KundenKontaktCenter erfolgen. Alle notwendigen Formalitäten werden in einem Gespräch erledigt und die Karte kann in kürzester Zeit an Sie zugestellt werden.

Dies sind nur einige wenige Möglichkeiten, die Sie über das KundenKontaktCenter haben.

Und es geht noch einfacher: über die Hotline (0661) 289 – 1199 können Sie Umsatzabfragen und Überweisungen automatisiert durchführen. Ganz ohne Wartezeit.

Und übrigens, das KundenKontaktCenter ist eine hervorragende Möglichkeit, es Menschen, die nicht mehr mobil sind, zu ermöglichen, ihre Bankgeschäfte trotzdem weiterhin selbst in einem persönlichen Gespräch durchzuführen. Wenn Sie wünschen vereinbaren wir gerne einen Termin mit Ihrem Berater, der für Sie passt.

Bei der VR Bank Fulda – Partner der Region steht die persönliche Beratung von Mensch zu Mensch im Vordergrund – das gilt auch am Telefon oder per E-Mail. Nutzen Sie die Möglichkeit und erledigen Sie Ihre Aufträge – wann, wo und wie Sie wollen – einfach und schnell. Probieren Sie es doch mal aus.

Wir sind gerne für Sie da unter der Rufnummer (0661) 289-0 oder über unsere Homepage www.vrbank-fulda.de.

VR Bank Fulda eG

Urlaub lässt sich vererben

EU-Gerichtshof klärt Abgeltungsanspruch

Von **JULIA BEHNKE**

FRANKFURT

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) prägt das deutsche Urlaubsrecht stark. So urteilte er, dass der Urlaubsanspruch bei Langzeiterkrankten nicht am 31. März des Folgejahres verfällt. Ende 2018 entschied er, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch vererblich ist.

Im Regelfall wird Urlaub durch bezahlte Freistellung von der Arbeit gewährt. Ein Urlaubsabgeltungsanspruch, also der Anspruch auf Auszahlung des Urlaubsentgelts für nicht gewährte Urlaubstage, entsteht nur dann, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann. Bisher nahm die deutsche Rechtsprechung an, dass dieser Geldanspruch bei jeder Art von Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht, also bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Abschluss eines Aufhebungsvertrags oder Beendigung wegen Rente.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Als einzige Ausnahme sah das Bundesarbeitsgericht (BAG) bisher die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers an. Demnach ging der Urlaubsanspruch mit dem Tod des Arbeitnehmers unter, und es entstand daher auch kein Abgeltungsanspruch, der vererbt werden könnte. Dem lag der Gedanke zugrunde, dass der Urlaub nur durch Freistellung von der Arbeit erfüllt werden kann und zudem der Erholung des Arbeitnehmers dient. Diese Zwecke können nach dem Tod des Arbeitnehmers nicht mehr erfüllt werden. Die Erben hatten nur dann einen Urlaubsabgeltungsanspruch, wenn das Arbeitsverhältnis des Erblassers vor dessen Tod bereits beendet war. Der bereits entstandene Urlaubsabgeltungsanspruch konnte vererbt werden.

Der EuGH sah diese Differenzierung als nicht sachgerecht an. Der Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses spiele für die Entstehung des Abgeltungsanspruchs als Geldanspruch keine Rolle. Die Argumentation der deutschen Gerichte, der Urlaubszweck Erholung könne nach dem Tod nicht mehr wahrgenommen werden, überzeugte den EuGH nicht. Er argumentierte, der Urlaub diene zwar der Erholung, der Abgeltungsanspruch diene aber eben auch der Bezahlung. Ferner brauche ja auch ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis durch Rente ende, keine Erholung mehr. Dennoch habe dieser einen Anspruch auf Abgeltung des nicht genommenen Urlaubs in Geld.

Julia Behnke

Nach dem Urteil des EuGH passte das BAG seine Rechtsprechung bereits im Januar 2019 an. Es gewährte einer Erbin einen Abgeltungsanspruch für den Urlaub, den ihr Ehemann nicht genommen hatte, wobei sein Arbeitsverhältnis durch seinen Tod geendet hatte. Das Gericht sprach der Erbin nicht nur Vergütung für den nicht gewährten gesetzlichen Mindesturlaub zu, sondern auch für den Schwerbehinderten-Zusatzurlaub und den tarifvertraglichen Zusatzurlaub.

Dennoch haben Arbeitgeber Gestaltungsmöglichkeiten, was die Vererblichkeit des in einem Arbeits- oder Tarifvertrag gewährten zusätzlichen Urlaubs angeht (also der Urlaubstage, die 20 Urlaubstage bei einer 5-Tage-Woche übersteigen). Arbeitgeber können Regelungen treffen, wonach etwaige Resturlaubsansprüche in Bezug auf den zusätzlichen Urlaub nicht vererblich sind. Eine solche Regelung fehlte übrigens in dem vom BAG im Januar entschiedenen Fall, weshalb das Gericht im Hinblick auf den gesamten noch ausstehenden Urlaub einen Abgeltungsanspruch zugunsten der Erbin annahm.

Julia Behnke ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt.